

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Georg Schmid, Barbara Stamm, Joachim Unterländer, Christian Meißner, Petra Guttenberger, Gudrun Brendel-Fischer, Petra Dettenhöfer, Dr. Florian Herrmann, Hermann Imhof, Oliver Jörg, Angelika Schorer, Bernhard Seidenath, Reserl Sem, Sylvia Stierstorfer CSU,**

Thomas Hacker, Brigitte Meyer, Dr. Otto Bertermann, Julika Sandt, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP

Drs. 16/4774, 16/5296

Bayerische Asyl- und Asylsozialpolitik zukunftsorientiert und familiengerecht weiterentwickeln

Die Aufnahme von Menschen, die in Deutschland Schutz vor Verfolgung suchen, wird im Rahmen des Asylverfahrens gewährleistet. Bayerische Behörden sind dabei an die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gebunden, das über die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung von Abschiebeschutz entscheidet. Dieses behördliche Erstverfahren dauert in Bayern durchschnittlich 7,1 Monate und führt zu einer Gesamtschutzquote von 33,8 Prozent (Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärer Schutz).

Asylbewerber im laufenden Asylverfahren sind grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, um das Asylverfahren zu beschleunigen bzw. um ihre Erreichbarkeit sicherzustellen. Abgelehnte Asylbewerber müssen ausreisen und werden daher bis zur Ausreise regelmäßig in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

Aufgrund einer Reihe von Ausnahmetatbeständen (Härfälle aufgrund medizinischer Indikationen, minderjährige unbegleitete Jugendliche, die in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden, sog. „Mischfälle“, ausreichendes Erwerbseinkommen oder Vermögen) leben bereits derzeit ca. 50 Prozent der unter den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes fallenden Personenkreises in Privatwohnungen. Davon sind ca. drei Viertel in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Um die Asylsozialpolitik weiter zeitgemäß auszurichten, sollen über die bereits bestehende Vollzugslage hinaus Familien und Alleinerziehende mit Kindern aufgrund des besonderen Förderbedarfs der Kinder von den nachfolgenden Verbesserungen profitieren. Darüber hinaus sollte die Höchstaufenthaltsdauer für alle Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft auf vier Jahre nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge begrenzt werden.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Asyl- und Asylsozialpolitik unter Beachtung der folgenden Eckpunkte vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Rahmenbedingungen und in Einklang mit den Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers weiterzuentwickeln und die insofern erforderlichen Maßnahmen zu treffen:

1. Für Familien mit Kindern sowie Alleinerziehende mit Kindern endet die Gemeinschaftsunterkunftspflichtigkeit nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn und sobald ein rechtliches oder faktisches Ausweisungs- oder Abschiebungshindernis besteht. Die besonderen Belange Schwangerer werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung berücksichtigt.
2. Die Staatsregierung wird beauftragt zu prüfen, ob und ggf. wie das bisherige 4-Stufen-Konzept für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Lichte der Rücknahme der ausländerrechtlichen Vorbehaltserklärung gegen die UN-Kinderrechtskonvention angepasst werden muss.
3. In den übrigen Fällen ist die private Wohnsitznahme nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu gestatten.
4. Die vorstehenden Nummern finden keine Anwendung auf Straftäter oder Personen, die über ihre Identität getäuscht haben oder nicht hinreichend an deren Klärung mitgewirkt haben. In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt.
5. Unabhängig davon werden Ausnahmen von der Gemeinschaftsunterkunftspflichtigkeit wie bisher gewährt,
 - wenn nach Einzelfallprüfung nachgewiesene dringende humanitäre Gründe (z.B. schwere Erkrankungen, Altersgebrechlichkeit oder schwere Behinderungen), einen Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft unumgänglich machen,
 - wenn nach Einzelfallprüfung eine posttraumatische Belastungsstörung staatlich festgestellt wurde, die den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft unumgänglich macht,

- wenn der Leistungsberechtigte über ein so hohes Erwerbseinkommen oder Vermögen verfügt, dass er den gesamten Lebensunterhalt für sich und (sofern vorhanden) seine Familie tragen kann,
 - wenn der Antragsteller für sich bzw. seine Familie die Voraussetzungen der sog. „Mischfall-Rechtssprechung“ erfüllt,
 - wenn andere schwerwiegende Gründe gleichen Gewichts eine Ausnahme rechtfertigen.
6. Der Landtag begrüßt, dass das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Verbesserung der räumlichen Situation in den Gemeinschaftsunterkünften eintritt. Die mit den für den Vollzug zuständigen Regierungen abgestimmten „Leitlinien zur Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften“, die getrennte Wohneinheiten für Familien, eine regelmäßige Mindestquadratmeterzahl von 7 qm pro Bewohner sowie eine angemessene Ausstattung der Sanitär- und Kücheneinrichtungen vorsehen, sind zum

1. April 2010 in Kraft getreten. Über die Umsetzung ist dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit bis Ende 1. Quartal 2011 zu berichten.

7. Der Landtag begrüßt, dass sich Personen, die verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen, künftig grundsätzlich im gesamten Regierungsbezirk und in den angrenzenden Landkreisen benachbarter Regierungsbezirke frei bewegen dürfen.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident